- tiwerträgen und Gestaltung des Lohnsystems im Binnenhandel in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften
- Anleitung und Koordinierung der Lehrtätigkeit der Hochschule für den Binnenhandel, Fachschulen und der Forschungstätigkeit des Forschungsinstituts für den Binnenhandel.
- Systematische Heranbildung und Qualifizierung von Kadern für den Binnenhandel.

Leitung des Ministeriums

§ 3

- (1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie der ihm unterstellten Betriebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Minister für Handel und Versorgung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, welche den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.
- (3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.
- (4) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwoi tlich. Er beruft und entläßt die leitenden Mitarbeiter des Ministeriums für Handel und Versorgung und der dem Ministerium unterstellten Institutionen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Ministerrat zuständig ist.
- (5) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
- (6) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung. Der Minister hat das Weisungsrecht gegenüber den fachlich unterstellten Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 4

- (1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung dessen ständiger Vertreter.
- (2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 6.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs * •wird der Minister durch einen anderen von ihm benannten Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptverwaltungen und zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär Vorbehalten ist. (2) Die Stellvertreter des Ministers berufen und entlassen die Direktoren der vom Ministerium für Handel und Versorgung direkt geleiteten Groß- und Einzelhandelsbetriebe

§ 6

Kollegium des Ministeriums

- (1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artilegium. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZB1. S. 55). Das Kollegium stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf der Grundlage des Quartalsarbeitsplanes des Ministerrates und des Ministeriums für Handel und Versorgung auf.
- (2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums des Ministeriums für Handel und Versorgung.
- (3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über
 - a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
 - b) die Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums:
 - c) die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen;
 - d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und Institutionen;
 - e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7 Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

- (1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.
- (2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.
- (3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane Disziplinarordnung (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ 8

Die Hauptverwaltungen und die Verwaltungen der Großhandelskontore des Ministeriums

Hauptverwaltungen und Verwaltungen Großhandelskontore sind Ministeriums, Organe des denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Handelsbetriebe obliegt. Die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und Aufgaben des Ministeriums entsprechend tiven Regierung und nach den Weisungen Politik der Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen tragen zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und Entwicklung der Hauptverwaltung und Verwaltung unterstellten Betriebe gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Bereich zuständigen Stellvertreter. Im